Vollmacht

Anlage D.2 zum Gasliefervertrag (D.1_Vertrag)

für den Lieferantenwechsel und die Durchführung der Erdgasbelieferung der Liegenschaften in Bad Doberan

Der Auftraggeber

WIG Wohnungsbau- und Investitionsgesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Yvonne Streeck

Klosterstraße 1, 18209 Bad Doberan

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 1537

– nachfolgend „Vollmachtgeber" genannt –

erteilt

.....

.....

.....

– nachfolgend „Bevollmächtigter" genannt –

als Auftragnehmer des Gasliefervertrages im vorgenannten Vergabeverfahren die nachfolgende Vollmacht.

§ 1 Gegenstand der Vollmacht

(1) Die Vollmacht gilt für sämtliche in Anlage C.2_Abnahmestellen aufgeführten Abnahmestellen des Vollmachtgebers in Bad Doberan im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock AG (nachfolgend „Netzbetreiber") sowie für Abnahmestellen, die nach dem Gasliefervertrag in die Belieferung aufgenommen werden. Für Abnahmestellen, die nach dem Gasliefervertrag aus der Belieferung herausgenommen werden, erlischt die Vollmacht mit dem Wirksamwerden der Herausnahme.

(2) Die Vollmacht dient ausschließlich der Durchführung des Erdgasliefervertrages, insbesondere dem Lieferantenwechsel zum Lieferbeginn am 01.01.2027, 06:00 Uhr, sowie der Belieferung und Abrechnung während der Vertragslaufzeit.

§ 2 Umfang der Vollmacht

(1) Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gaslieferanten und der Belieferung der Abnahmestellen erforderlich werden. Dies umfasst insbesondere

a. die Anmeldung der Abnahmestellen zur Belieferung beim Netzbetreiber sowie deren Abmeldung bei Vertragsende oder bei Herausnahme einzelner Abnahmestellen,

b. die Abfrage der Stammdaten der Abnahmestellen (insbesondere Identifikationsnummer der Marktlokation, Zählernummer, Zählergröße und Lastprofil) beim Netzbetreiber,

c. die vollständige Abfrage der Verbrauchsdaten aus zurückliegenden Belieferungszeiträumen beim Netzbetreiber, auch soweit die Belieferung durch einen anderen Lieferanten erfolgte,

d. die Abfrage der Messwerte beim zuständigen Messstellenbetreiber sowie, soweit und solange ein Dritter für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bei diesem Dritten.

(2) Der Bevollmächtigte ist vorsorglich bevollmächtigt, den bisherigen Erdgasliefervertrag des Vollmachtgebers mit der Stadtwerke Rostock AG (Vertrags-Nr. 24-6-SV-113648) zum 31.12.2026 zu kündigen, soweit eine Kündigung zur Beendigung dieses Vertrages zu diesem Zeitpunkt erforderlich sein sollte. Zur Kündigung oder Änderung anderer Verträge des Vollmachtgebers ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

(3) Nicht von dieser Vollmacht umfasst sind

a. der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen sowie von Verträgen über den Messstellenbetrieb im Namen des Vollmachtgebers,

b. Erklärungen zur Änderung der Netzanschlusskapazität oder der Druckstufe,

c. die Begründung von Zahlungspflichten des Vollmachtgebers gegenüber Dritten.

(4) Soweit die Abnahmestellen lfd. Nr. 57 (Friedrich-Franz-Str. 2) und lfd. Nr. 58 (Ziegenmarkt 4) betroffen sind, handelt der Vollmachtgeber als Verwalter der im Eigentum Dritter stehenden Liegenschaften. Erklärungen, die eine Mitwirkung der Eigentümer erfordern, sind von dieser Vollmacht nicht umfasst.

§ 3 Untervollmacht, Nachweis

(1) Die Erteilung von Untervollmachten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vollmachtgebers in Textform zulässig.

(2) Der Bevollmächtigte legt diese Vollmacht dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber auf Verlangen vor. Die Vorlage einer Kopie oder die Übermittlung in elektronischer Form genügt, soweit der Empfänger dies akzeptiert.

§ 4 Dauer, Erlöschen und Widerruf

(1) Die Vollmacht wird mit Zuschlagserteilung wirksam und gilt für die Laufzeit des Erdgasliefervertrages einschließlich ausgeübter Verlängerungsoptionen.

(2) Für die nach Vertragsende erforderlichen Abwicklungshandlungen, insbesondere die Abmeldung der Abnahmestellen und die Abfrage der für die Schlussabrechnung erforderlichen Messwerte, gilt die Vollmacht fort, solange diese erforderlich sind.

(3) Die Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Erdgasliefervertrages, gleich aus welchem Grund, vorbehaltlich Absatz (2). Das Recht des Vollmachtgebers zum Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz

Der Bevollmächtigte verwendet die aufgrund dieser Vollmacht erhobenen Daten ausschließlich zu den Zwecken des Erdgasliefervertrages. § 13 des Erdgasliefervertrages gilt entsprechend.

Bad Doberan,

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Name, Funktion in Druckbuchstaben

Bearbeitungshinweise abante (vor Versand entfernen)

Nr.	Stufe	Fundstelle	Hinweis
W1	🔴	Deckblatt	Bevollmächtigten (Zuschlagsbieter), Vertragsdatum und Vergabe-Nr. eintragen. Die Vollmacht wird erst nach Zuschlag unterzeichnet; Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin prüfen.
W2	🟡	§ 2 Abs. (2)	Nach Ziff. 9.1 des Altvertrags endet dieser am 31.12.2026 ohne Kündigung. Die AGB der SWR (Anlage 3 des Altvertrags) lagen nicht vor; die vorsorgliche Kündigungsvollmacht ist daher eng auf diesen Vertrag beschränkt [UNVOLLSTÄNDIG]. Erhält die Stadtwerke Rostock AG den Zuschlag, ist Absatz (2) zu streichen.
W3	🟡	§ 2 Abs. (3)	Bewusste Einschränkung gegenüber Anlage 7 des Altvertrags: Dort durfte die SWR im Namen der WIG Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverträge abschließen und Messstellenbetriebsverträge kündigen. Für den Lieferantenwechsel ist das nicht erforderlich; Netzanschluss und Anschlussnutzung bleiben nach D.1 § 2 Abs. (5) beim Auftraggeber.
W4	🔴	§ 2 Abs. (4)	Fremdeigentum (lfd. Nr. 57, 58): Ob die Verwaltervollmacht der WIG gegenüber den Eigentümern die Erteilung dieser Vollmacht deckt, ist zu klären (vgl. C.1 A4, D.1 V3). Ggf. gesonderte Vollmachten der Eigentümer einholen.
W5	🟢	§ 4 Abs. (2)	Nachwirkungszeitraum von drei Monaten ist ein Vorschlag; er sollte den Zeitraum bis zur Schlussabrechnung abdecken (D.1 § 8 Abs. (9): Jahresabrechnung bis 31. März).